



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Feste und Bräuche des Schweizervolkes**

**Hoffmann, Eduard**

**Zürich, 1940**

B. Verlobung und Hochzeit

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70523](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70523)

Götti zu Hause bewirtet. Im Toggenburg hält der Götti die Schlotterte ab; die Gotte schenkt ihm nachträglich etwas. Auch anderwärts werden arme Väter von den Paten im Wirtshaus bewirtet; der Rest des Mahles wird dann der Kindbetterin geschickt. Meist findet es aber im Hause der Eltern statt und nimmt oft großen Umfang an, wie an einer Hochzeit; Verwandte und Freunde werden dazu eingeladen. Dabei werden oft besondere Speisen, Gebäcke („Züpfe, Kindbettiwecke“ usw.) aufgetischt. Das „Kindlivertrinken“ konnte auch erst an einem der folgenden zwei Samstage oder Sonntage stattfinden (Freiamt). In Graubünden hält man das Mahl, die „Gseheti“ erst sechs bis sieben Wochen nach der Geburt ab, wenn die Wöchnerin zum erstenmal die Kirche besucht, und in Visperterminen (Wallis) kommt man in der folgenden Weihnachtszeit noch zu einem Taufessen zusammen („Wisigu“), wozu die Paten Wein und Brot, die Eltern den Käse spenden. Vornehme pflegten im Kurzenberg (Appenzell) die Täuflinge bei ihren nächsten Freunden und Verwandten herumzuschicken; diese beschenkten dafür die Pflegerin.

## B. VERLOBUNG UND HOCHZEIT

1. Die *Werbung* wird heute fast immer vom Freier selbst ausgeführt. Nur da und dort haben sich noch Zeugen früherer Sitten erhalten. So im Bernbiet, wo nach Jeremias Gotthelf der Sohn die Wahl meist selbst trifft, das Werben aber die Aufgabe des Vaters ist, oder im Wallis und Baselland, wo es Fremde, im Freiamte, wo es „Kuppler“, „Schwammweiber und Kesselflicker“ besorgten. Im Binntal (Wallis) kam der Bursche an der „alten Fastnacht“ mit Wein ins Haus des Mädchens. War er dem Mädchen und dessen Eltern willkommen, so stellte man ihm „Mutzbrot“ und Fleisch auf, und man aß und trank zusammen. Gefiel er nur den Eltern, so erhielt er etwas Brot zum Wein, und das Mädchen verschwand, nachdem es von dem Wein genippt hatte. Wurde ihm aber gar nichts aufgetischt, so bedeutete dies eine vollkommene Abweisung. Hatte sich im Zermattertale ein Jüngling mit einem Mädchen verständigt und den

Eltern davon Mitteilung gemacht, so wurde die ganze Familie und Verwandtschaft der Braut zu einem Mahle zusammenberufen, an dem auch der Freier teilnehmen mußte. Während des ganzen Essens wurde er scharf beobachtet, und durch nichts verraten, ob seine Werbung angenommen oder abgewiesen werde. Erst am Ende des Mahles pflegte man es ihm in altertümlicher Weise symbolisch zu sagen: Der Familienälteste befahl von jenem alten Käse zu bringen, der nach der Landessitte auf die Geburt eines jeden Kindes hergestellt wird. Zunächst schabte das Oberhaupt der Familie etwas von dem Käse ab, aß es und reichte ihn weiter, und alle anwesenden Familienmitglieder taten dasselbe. Durfte der Freier ebenfalls davon essen, so war es für ihn ein Zeichen, daß seine Werbung angenommen und er durch diese Zeremonie als ein neues Glied der Sippe anerkannt werde. Im Val Verzasca geschah die Werbung symbolisch. Der Freier legte vor die Tür des Mädchens ein Holzschitz; nahm dieses es ins Haus hinein, so zeigte es damit an, daß es mit der Werbung einverstanden sei, sonst konnte sich der Werber als abgewiesen betrachten. Zweifellos geht dieser Brauch auf die uralten Anschauungen von der Heiligkeit des Herdfeuers zurück.

Vor der Verlobung findet die „*Gschau*“ statt, d. h. es werden, wie es etwa Gotthelf schildert, die Heimwesen gegenseitig besichtigt und bei diesem Anlasse auch die finanziellen Fragen gelöst, die bei der Eheschließung meist eine Hauptrolle spielen. Früher geschah dies an einem besonderen *Ehetag*; die „Ehberedung“, der Ehevertrag, wurde darauf aufgesetzt und die Verlobung in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person oder des Pfarrers geschlossen.

2. Die *Verlobung*, in früheren Zeiten der entscheidende Akt, hat ihre einstige bindende Bedeutung fast ganz verloren. Eine Erinnerung daran verrät noch der Spruch „Brautleute sind vor Gott Eheleute“. Das Eheversprechen wurde bestätigt durch „Handklapf“ (Handschlag) oder durch *Weinkauf*, d. h. beide jungen Leute tranken zusammen ein Glas Wein und aßen aus demselben Teller oder mit derselben Gabel und demselben Messer, und versinnbildlichten dadurch zugleich die Gemeinschaftlichkeit, die in der Ehe herrscht. Der Weinkauf als rechts-

kräftige Bestätigung irgend eines Kaufes und Handels ist auch heute noch verbreitet. Allgemein ist das *Ehepfand*. Als solches kann jeder Gegenstand verwendet werden. Wir finden deshalb im 16. und 17. Jahrhundert Bänder, Strumpfbänder, Taschentücher, Kleidungsstücke, Messer usw. oft in dieser Funktion. Im Freiamt galt es noch im Anfange des 19. Jahrhunderts als rechtsgültig abgeschlossenes Eheversprechen, wenn ein Bursche seinem Mädchen auf dem Felde bei der Rast scherzweise ein Stück Brot zuwarf und sagte: „I gib der's uf d'Eh!“ und es antwortete: „Agnoh!“ Gewöhnlich aber bestand das Ehepfand in irgend einer oder mehreren kurrenten Geldmünzen, dem *Ehgeld*, dem *Ehpfennig* oder besonders geprägten Ehetalern, oder einem *Ring*. In einigen Walliser Gegenden trägt heute noch nur die Frau den Ehering; im Lötschental findet wie in England überhaupt kein Ringwechsel statt, sondern der Mann gibt nur der Braut zum Pfande einen Ring. Der Ringwechsel ist erst neuern Ursprungs. Wenn die Braut später im Haushalt Meister sein will, muß sie beim Anstecken des Ringes schnell den Finger krümmen, so daß der Ring nicht über das Gelenk gestreift werden kann (Wallis).

Trotz der Einführung der Ziviltrauung und dem öffentlichen Aufgebot im „Chaste“, „Chratte“ wird an vielen Orten stets noch wie vor 1876 die Ehe von der Kanzel *verkündigt*, werden die Brautleute vom Pfarrer „vo der Kanzle abegheit“. Damit das geschehe, begeben sich die Brautleute an einem Abend ins Pfarrhaus und teilen dem Pfarrer ihre Verlobung mit, „si gönd zum Her (Pfarrer) go bätte“ (Schaffhausen). Bei diesem Anlasse fand früher das noch heute in der katholischen Kirche vorgeschriebene *Brautexamen* statt, in dem die Brautleute über den Zweck der Ehe und ihre Aufgaben in der Ehe geprüft wurden. Fiel dieses Brautexamen nicht befriedigend aus, so mußte die Hochzeit hinausgeschoben werden. Das gleiche geschah im Kanton Appenzell z. B., wenn der Bräutigam keine Bibel besaß oder nicht mit dem erforderlichen Ober- und Untergewehr versehen war. Verkündet wurde an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen; der Zweck war, wie noch heute, festzustellen, ob nicht Ehehindernisse, zu nahe Blutsverwandtschaft oder ein früheres noch

gültiges Eheversprechen vorhanden seien. Nach Zahlung einer Dispensationstaxe kann auch nur einmalige Verkündung in der Kirche stattfinden. Braut und Bräutigam dürfen am Verkündsonntage nicht anwesend sein, sondern müssen an diesem Tage dem Gottesdienste einer benachbarten Gemeinde beiwohnen.

Am Abend erscheinen die Vertreter der Dorfjugend, der Knabenschaft, ihr Hauptmann mit einigen Begleitern, und halten vor dem Brautpaare eine gewöhnlich vorher auswendig gelernte, formelhafte Rede. Darin wünschen sie ihm für den wichtigen Schritt alles Gute und erinnern den Bräutigam daran, daß er nach althergebrachtem Brauche zu einem Geschenk von Geld oder Wein verpflichtet sei, da er nun aus dem Stand der Ledigen in den der Verheirateten übertrete. Dieser *Loskauf* von der Knabenschaft, der auch als Loskauf der Braut auftritt, wenn der Bräutigam aus einem andern Dorfe stammt, wird in einem großen Teile der Schweiz als „Hauß“, „Anstand“ (Zürich), „Knabenwein“ (Aargau), „Letzi“ (Bern), „Sortie“ (Freiburg) bezeichnet. Das erhaltene Geschenk von oft erheblicher Höhe wird meist im nächsten Wirtshaus im Beisein aller Burschen und Mädchen vertrunken und vertanzt. Wird es vom Bräutigam verweigert, so verfällt er der Volksjustiz: er wird überfallen, geprügelt, ins Wasser geworfen, es werden ihm Charivari, „Troßlete, Trichlete“, gebracht.

Während der *Verlobungszeit* dürfen Braut und Bräutigam abends nach der Betglockenzeit nicht mehr ausgehen, weil sonst böse Geister über sie Macht haben (Kt. Luzern). In Davos darf die Braut, die am Verkündsonntag von zwei ledigen Freundinnen, den „Spusagaumarnen“, ängstlich gehütet wird, weder zur Feldarbeit irgendwelcher Art, noch zu irgendeinem andern Zwecke das väterliche Haus verlassen; sie darf während dieser Zeit nicht „über die Dachtraufe oder den rueßigen Rafen hinaus“; sie soll auf keinen grünen Rasen treten (Klosters).

3. *Die Brautzeit* war früher recht kurz. In Davos betrug sie nur drei Wochen. Sie durfte in Glarus höchstens drei Monate dauern, sonst hatte das Eheversprechen seine Gültigkeit verloren. An andern Orten mußten die Brautleute, wenn die Ver-

lobung zu lange dauerte, der Knabenschaft des Ortes für jeden Monat eine bestimmte Strafe entrichten.

Die *Einladung zur Hochzeit* wurde in Stammheim durch drei Freunde des Bräutigams vierzehn Tage vor der Hochzeit vorgenommen. Sie schossen vor den Häusern der Einzuladenden ihre Pistolen ab und wurden, wenn sie ihre althergebrachten, formelhaften Einladungsreden gehalten hatten, mit Speise und Trank reichlich bewirtet. Im obern Thurgau bildete die Einladung einen Nebenverdienst des Schulmeisters, in Schaffhausen besorgte es der Schneider des Bräutigams. Im Kanton Graubünden wanderten am Tage vor der Hochzeit die nächsten jungen, männlichen Verwandten des Hochzeitspaares, mit Sträußchen geschmückt, von Haus zu Haus und luden ein. Der Hochzeitslader war in Tegerfelden (Aargau) bei gutem und bei schlechtem Wetter mit einem mächtigen Regenschirm bewaffnet. Bei der Einladung muß sorgfältig auf die Grade der Verwandtschaft geachtet werden, damit ja niemand übergangen werde (Graubünden).

Die beliebteste *Jahreszeit* für die Eheschließung war ursprünglich die Fastnacht. In Glarus und im Waadtlande glaubte man früher, daß die im Mai geschlossenen Ehen unglücklich würden; auch den Februar vermied man (Waadt); weil die Hochzeitsfeierlichkeiten oft ausarteten, wurde fast überall nach der Reformation verboten, als *Tag* den Sonntag zu wählen, wie es ehemals fast allgemein geschah. In Zürich und Basel feierte man die Hochzeit deshalb am Montag, Dienstag oder Donnerstag. Mittwoch (nur im Puschlav beliebt) und Freitag vermeidet man als Unglückstage. In Appenzell mußten gefallene Mädchen am Mittwoch heiraten.

Kurze Zeit vor der Hochzeit findet die Überführung der Aussteuer, das *Brautfuder* („Spusafuhr“, Graubünden) statt. Mit großer Feierlichkeit und Umständlichkeit wurde es auf einen Wagen geladen; ein Kasten, ein (wie es im Zürichbiet hieß) „zweimenschiges“ Bett, auf das beider Name gemalt war, daneben ein ebenfalls aufgerüstetes Kinderbett oder eine Wiege, ein Tisch, zwei Stühle, Schemel usw., zu hinterst auf dem Wagen ein Spinnrad samt aufgepflanzter mit Reiste wohl versehener

Kunkel. Der Kasten war vollgestopft mit Selbstgewobenem. Wollte eine Braut nicht dem Rufe anheimfallen, daß sie nichts vermöge, so mußte sie im Kanton Schaffhausen 6-7 farbige Kleider, 2-3 Dutzend Leintücher, ebensoviele Hemden, 40-50 Paar Strümpfe, 10-12 Bettanzüge, eine Unmasse von Hand- und Nastüchern und etwa 7-8 Paar Schuhe in die Ehe mitbringen. Oft war auf dem Wagen auch noch ein Kanapee, auf dem Braut und Bräutigam vereint in die neue Heimat fuhren (Thurgau, Zürich, Luzern). Hinterher ging oft eine Frau, die Eßwaren in einem Korbe trug und austeilte (Waadtland), oder wurde eine Milchkuh als Teil der Aussteuer mitgeführt. Fuhrmann und Schreiner oder Näherin, die das Fuder begleiteten, auch Pferde, Peitsche und Wagen, sind mit Bändern und Sträußen geschmückt. Meist geht es in raschem Tempo. Wo das Brautfuder durch Dörfer kommt, wird ihm „gespannt“, d. h. man versperrt den Weg mit Stricken, Bändern, Stangen, nach Art des Schlagbaumes, und gibt ihn erst frei, wenn der Bräutigam sich den Weg erkauf hat.

Am Tage vor der Hochzeit küchelt, bäckt und metzget man; abends windet die Jugend Kränze, die Türen und Zimmer schmücken sollen. Ein eigentlicher *Polterabend* ist bei uns ursprünglich nicht bekannt, sondern erst von Deutschland her eingedrungen. Dagegen wird am Abend mißbeliebten Brautpaaren Spreuer, das Symbol der Unfruchtbarkeit, gesät oder ein Charivari („Trichle“, „Mullezieh“ u. a.) gebracht. Auch wenn der Bräutigam seinen Freunden und Bekannten am Abend vorher keine „Letzi“ (Essen und Tanz) gibt, wird „getrosselt“ (Bern).

4. *Hochzeit*. In der Frühe des *Hochzeitstages* geht an vielen Orten (Baselland, Graubünden) der Bräutigam in Begleitung des Brautführers zum Haus der Braut. Der Brautführer klopft an die verschlossene Tür. Die drinnen fragen, wer da sei und was sie wollten, und erst nach langem Hin- und Herreden wird die Türe geöffnet, und der Brautführer tritt ein, um die Braut abzufordern. Aber statt der Braut bringt er dem Bräutigam zunächst eine alte, häßliche Jungfer heraus, die der erschrockene Bräutigam entsetzt zurückweist. Beim zweiten Male bringt der Brautführer ein altes Mütterlein heraus, dessen Annahme der

Bräutigam natürlich wieder verweigert. Noch einmal kommt der Geselle mit einer Unrichtigen, beim vierten Male vielleicht sogar mit einer Strohuppe, bis er endlich nach langem Hin- und Herlaufen und manchem Spaß die richtige erwischt hat. In Sobrio und Bedretto im Kanton Tessin muß der Bräutigam sogar selbst ins Haus hinein und die Braut suchen; das Suchen wird ihm nicht leicht gemacht; die Sitte verlangt es, daß die Braut sich gut verstecke. An andern Orten (Ossingen im Kanton Zürich und im Lötschental) riefen die Begleiter des Bräutigams vor dem Hause der Braut: „Bruit uisa“, bis sie erschien und mit ihnen zur Kirche ging. Wurde die Braut aus einem andern Orte abgeholt, so wurden an der Gemeindegrenze, wo sich der Bräutigam und die Braut mit ihren Begleitern trafen, formelhafte Reden gewechselt (Klettgau). In der Waadt wurde früher der Ernst des Abschieds dadurch betont, daß der Vater oder ein Verwandter sich an die Braut wandte mit einem Lied, das begann: „Pleure, pauvre épouse“.

Vor der Trauung wird im Brauthause oder einem Wirtshause die „*Morgensuppe*“ eingenommen. Dabei ging es früher schon hoch her; wenigstens sind die Klagen der Geistlichkeit sehr häufig, daß wegen dieser üppigen Morgensuppe die Hochzeitsleute zu spät und schon „wynfüecht“ in die Kirche kämen. „Weinwarm“ und das „Brutmues“, eine Weinsuppe (Graubünden) oder KÜechli und Wein bilden jetzt die Hauptbestandteile dieses ersten Essens. Oft wird es auch heute, wie es früher obrigkeitliche Mandate verlangten, nur auswärtigen Gästen verabreicht.

Der *Kirchgang* ist überall durch alten Brauch geregelt und außerordentlich mannigfaltig. Im Aargau ging ein Vorbräutchen mit einem Knaben voraus, dann folgten vor der Braut mit dem Brautführer („Ehregsell“, in der Waadt: „tsermalai“) und dem Bräutigam mit seinen Gesellen zwei Brautjungfern („Gspile, Spuseverhebere, -gaumere“). Daran schlossen sich die Mädchen und Burschen und darauf die Frauen und Männer an. Den Schluß bildeten die Väter. Oft geht voraus ein kleiner Trupp Musikanten. Im Wallis, Graubünden und Tessin geht die Braut mit den Mädchen und Frauen oder ihrer Verwandtschaft allein



zur Kirche und stößt dort erst mit dem Zuge des Bräutigams und der Männer oder seiner Verwandtschaft zusammen. Früher, als in Avers noch Roßzucht getrieben wurde, ritten die eingeladenen Burschen in die Kirche, und jeder hatte sein Mädchen hinten auf. Zu Ehren des Brautpaares sind der Weg und die Häuser, wo der Zug durchgeht, vielfach geschmückt. Die Jungmannschaft schießt auch heute noch, den polizeilichen Verboten zum Trotz, aus alten Pistolen und Mörsern und gibt dadurch ihrer Freude Ausdruck. Sie wird dafür vom Bräutigam beschenkt. Während des Kirchganges werden die Glocken geläutet. War die Braut nicht mehr Jungfrau, so wurde im Zürcher Oberland nur mit der kleinen Glocke geläutet. — Regen am Hochzeitstag verkündet Gedeihen des Hausstandes (Welsche Schweiz).

Die Mütter durften oft am Hochzeitszuge und manchmal an der Hochzeit überhaupt nicht teilnehmen. Dagegen findet sich oft eine ältere Frau, deren Obhut Braut und Bräutigam am Hochzeitstage anvertraut sind. In den Kantonen Aargau und Luzern heißt sie „*gäli Frau*“ (= gelbe Frau? Geltfrau?), im st. gallischen Rheintal die „ehrbare Frau“. Ihre Aufgabe ist es, Braut und Bräutigam die Kränzchen aufzusetzen; dem Bräutigam (oder der Braut) muß sie es nach der Trauung wieder abnehmen, ihm dabei eine Ohrfeige geben und es nach der Rückkehr ins Brauthaus oder Wirtshaus verbrennen. Aus dem langsamern oder raschern Verbrennen werden allerlei Schlüsse auf die Zukunft des jungen Paares gezogen. Im Luzernischen wurden früher nach der Rückkehr aus der Kirche die Brautkränze auf dem Herde verbrannt, während das Brautpaar und die „*gäli*“ Frau davor knieten und beteten.

Im Wallis besitzen einzelne Gemeinden ein *Braut-* und ein *Bräutigamskleid*, die in altertümlich geschnitzten Truhen im Gemeindehaus aufbewahrt und jedem Brautpaar geliehen werden. Die Braut trägt oft eine weiße Schürze und den Brautkranz, früher das „*Schäppeli*“ (Wallis „*tsapelet*“; altfranzösisch: *chapel*), als Abzeichen der Jungfräulichkeit. Eine Unwürdige, die statt des Strohkranzes, der ihr zusteht, doch ein Brautkränzchen trägt, begeht nach dem Glauben mancher Gegenden so viele Todsünden, als das Kränzchen Blumen enthält. Im Bernbiet

mußte der Bräutigam früher in Uniform erscheinen oder im schwarzen Mantel und mit dem Seitengewehr. Auf dem Hute, der sog. „Hüratsgelte“, prangte ein Blumensträußchen, das sich dadurch von dem der Hochzeitsgäste unterschied, daß darin Rosmarin und Geranium nicht fehlen durften. In neuerer Zeit, zum Teil bis heute, ist es Sitte, daß die Braut ein schwarzes Kleid und dazu einen weißen Schleier trägt.

Bis vor kurzer Zeit hat sich im Birseck die mittelalterliche Sitte erhalten, daß die *Trauung vor der Kirchentüre* stattfand und nur der Brautsegen in der Kirche selbst erteilt wurde. Die Sitte spiegelt sich wieder in dem verbreiteten Spruch:

„Vor der Chirche isch e Tritt,  
Wo-me d'Liebi zämegit.“

Braut und Bräutigam werden ermahnt, bei der Trauung recht eng zusammenzustehen, so daß man nicht zwischen ihnen durchsehen könne; denn sonst trete der Teufel zwischen sie und richte Unheil an. Aus dem raschen oder langsamen Brennen der Altarkerzen schließt man auf die Lebensdauer der beiden Ehegatten. Man achtet auch darauf, wer von den beiden vor dem Altare Knienden zuerst wieder aufsteht, oder wer von ihnen dem andern heimlich auf den Fuß treten kann, weil man daraus voraussehen vermag, wer in der Ehe das Regiment führen wird. Wenn nach der Hochzeit die Bise weht, wird zuerst der Mann sterben, wenn der Westwind, die Frau (Bern, welsche Schweiz). Die katholische Kirche segnet und wechselt vor dem Altare definitiv die Ringe. In Avers wurde früher darauf zu Hause der Spusa über den Ring ein „Schnuzfazzolet“ gebunden, das sie mindestens eine Stunde lang so tragen mußte.

Schon beim Gang zur Kirche oder auch, wenn der Zug die Kirche verläßt, wird ihm von Burschen oder Kindern „gespannt“ („Chettene spanne“, „'s Hochsig ufhebe“, „verletze“; Waadt und Freiburg: „barrage“) ähnlich wie beim Brautfuder. Der Bräutigam muß eine Abgabe zahlen oder Geld auswerfen. Zuweilen geschieht dieses Spannen nur, wenn die Braut nach auswärtiger Heiratet (Aargau); oder wenn die Braut aus einem andern Dorfe kam, wurde ihr an der Grenze von den Burschen der Weg ver-

sperrt (la frècia) und der Bräutigam zu einer Abgabe genötigt (Leventina).

Im Waadtland und in Genf wurde über die Braut *Weizen* oder *Reis geworfen*, wenn sie zum erstenmal die Schwelle des neuen Heims betrat; ein uralter Fruchtbarkeitszauber.

Nahte sich in Graubünden *nach der Trauung* der Zug dem Hause, so fand er früher die Haustüre verschlossen. Der Ehrenknabe mußte anklopfen und einer Stimme, die von innen heraus tönte, Red und Antwort stehen: wer draußen sei und was die Leute wollten. Er erbat sich für den jungen Hausherrn und seine Frau Einlaß; er wurde ihnen aber erst nach langem Hin- und Herreden gewährt. Dann folgte — auch heute noch in andern Gegenden — Wein oder „Brutmues“, das dem Brautpaare angeboten wird, oder die Mutter des Bräutigams bringt Brot und Wein, von dem Braut und Bräutigam kosten. Vom Brote behalten sie ein Stückchen; wem es zuerst schimmelt, der stirbt zuerst. Der Rest wird der Jugend oder den Armen, die schon lange darauf warten, geschenkt.

Meist unmittelbar darauf findet dann das *Hochzeitsmahl* statt. Der Appenzeller unterschied ein sog. „sitzigs“ und ein „tanzigs“ Mahl. Dem „sitzigen“ sprachen namentlich die Vermöglichen zu; Essen, Trinken, Plaudern und Singen waren dabei die Hauptsache, und nur zum Schluß „wered so wädli e paar Buchriberli gno“. Beim tanzigen Mahl ist der Tanz die Hauptsache, und erst gegen den Schluß hin „werd so näbes of d'Gable gno“. Fast allgemein waren früher die „Uerten-Hochzeiten“, an denen die Gäste auf eigene Rechnung aßen oder dem Paare für die Bewirtung ein Geschenk in der entsprechenden Höhe machten. Daneben fanden sich die „unverdingten Hochzeiten“, bei denen Braut und Bräutigam alles bezahlten und sich in die Kosten teilten. Das Recht, eine solche „unverdingte“ Hochzeit zu halten, war an den Besitz eines bestimmten Vermögens gebunden. Je nach den Verhältnissen, der Größe des Hauses, der Zahl der Gäste, die früher oft mehr als hundert betrug, fand der Hochzeitsschmaus im Hause der Braut oder des Bräutigams oder in einem Wirtshause statt. In Unterstammheim (Zürich) wurde dafür das mit Küche und Keller versehene Gemeindehaus be-

nützt; die Hochzeitsleute lieferten dafür einen Stuhl auf die Stube, auf dessen Rücklehne die Initialen des Paares und das Datum geschnitzt wurden. In den Städten wurde das Mahl, wie auch andere Familienfeste, vielfach in den Zunftstuben abgehalten.

Zum Hochzeitsessen gehört im Luzernischen stets auch eine währschafte Pastete, ein Vol-au-vent. Die größte und schönste wird vor die Braut hingestellt; sie hütet sich aber weislich, sie aufzudecken; denn sie weiß wohl, was ihrer wartet. An ihrer Stelle tut es deshalb die „gäli Frau“. Statt der Fleischfüllung findet sich in der Pastete eine Kleinkinderausstattung, die der errötenden Braut unter Jubel und Lachen auf den Teller gestellt wird.

Beim Hochzeitsmahl gehen befreundete Burschen „*gu stiggla*“, d. h. sie halten an einer Stange einen Sack oder Korb an ein Fenster, damit man ihnen Wein oder Gebäck hineinlegt (Glarus).

Verbreitet ist das *Schuhstehlen*. Zwei Burschen stellen sich während des Essens ganz unauffällig so, als ob sie etwas fallen gelassen hätten. Sie bücken sich und benützen die Gelegenheit, um unter dem Tisch hinweg der Braut einen Schuh zu stehlen. Der Brautführer, dessen Aufgabe es gewesen wäre, diesen Raub zu verhindern, muß ihn mit Geld wieder loskaufen. In der welschen Schweiz durfte der Brautführer („*tsermalai*“) das *Strumpfband* der Braut ablösen und es stückweise an die Gäste verteilen.

Die Gäste versuchen unvermerkt und mit List auch die *Braut* selbst zu *stehlen*, zum Ärger der „gäle“ Frau. Sie führen sie dann gewöhnlich in ein benachbartes Wirtshaus, wo sie der Bräutigam und die „Gäli“ abzuholen und die hier schuldige Zeche als Lösegeld zu bezahlen haben. Dies geschah zuweilen auch während des Hochzeitszuges, und Aufgabe des Brautführers war es, die Braut zu verteidigen (Waadt).

Im Thurtale durfte die Braut nichts selbst auf ihren Teller nehmen; nur der Brautgeselle durfte ihr heimlich etwas vom Essen zustecken. Im Kanton Glarus aßen Braut und Bräutigam aus demselben Teller und tranken aus demselben Glase. In Wintersingen (Baselland) ging eine Frau mit einem Pfännchen

herum. Mit einer Kelle rührte sie eifrig darin, sammelte bei den Gästen Geld ein und sagte, das sei das „Pappepfännli“ (Brei-pfännchen) für das Kind.

Nach dem Essen macht man einen kleinen Spaziergang oder eine Ausfahrt in ein benachbartes Dorf.

Nach der Rückkehr geht man an das *Abendessen*. Die Zahl der Teilnehmer an diesem Essen vergrößert sich gewaltig, weil nach und nach, oder wie früher in Schleithem (Schaffhausen), auf ein durch Schüsse gegebenes Zeichen hin, aus allen Häusern die „Goberne“ mit „Gobe“ an Geld, Lebensmitteln, Hausgeräten oder Kleidungsstücken kommen, die entweder von der Braut oder vom Gesellen, der dazu eine weiße Schürze angezogen hat, in Empfang genommen werden. Der Wert dieser Geschenke ist je nach dem Grade der Verwandtschaft durch die Sitte vorgeschrieben. In Buch (Kanton Schaffhausen) hat der, der zwei Franken in Geld oder Geldeswert „gobt“, das Anrecht zu bleiben und wird mit Kuechli und Wein bewirtet. In Schleithem wurde noch vor 50 Jahren fast ausschließlich Getreide geschenkt, von einem halben Sester an aufwärts, so daß das junge Paar oft mehrere Säcke voll erhielt. Noch 1811 geschah das Gaben in Altstätten (St. Gallen) in anderer Weise. Durch die Mitte des Saales wurde das „Wiegenseil“ gespannt und daran ein lebendiges Huhn mit einem Geldbeutel am Halse an den Füßen festgebunden. Jeder Gast legte nun seine Hochzeitsgabe in dieses Säckchen. Umgekehrt hat oft Braut oder Brautpaar die Pflicht, den Verwandten ein kleines Geschenk, etwa ein Nastuch, zu verehren (Wallis, Zug).

Zu den Gaberinnen gesellen sich dann noch die Burschen, die tagsüber geschossen haben, und es folgt nun der *Tanz*, der meist fast die ganze Nacht hindurch andauert. Bei Beginn des Mahles mußten Braut und Bräutigam das „Kränzli abtanzen“, indem sie allein drei Tänze machten (Luzern, Graubünden); oder am Ende der Feier tanzte der Brautführer mit der Braut, worauf sie den Kranz ablegen mußte (Aargau). Der altertümliche Emmentaler Hochzeitstanz („Bin albe e wärti Tächter gsi“) muß einst zu einem solchen Tanz von Braut und Bräutigam gesungen worden sein.

In Zurzach wurde das Brautpaar gegen Mitternacht von den Gästen und der Musik *heimbegleitet*; zu Hause wurde dann nochmals Wein und Kaffee angeboten. Im St. Gallischen Rheintal begleiteten es nur Ehrengeselle und Ehrbarenfrau nach Hause. Dort beteten sie kniend fünf Vaterunser, der Brautführer nahm der Braut ihr Kränzchen ab, und die Ehrbarenfrau schloß das Paar in die Brautkammer ein, die sie am Morgen dann wieder zu öffnen hatte.

Ein alter Brauch, der aber vielfach Anlaß zu argen Ausschreitungen gab und in Lausanne schon 1455 verboten wurde, ist das sog. *Niedersingen*, d. h. die Sitte, das Brautpaar unter Gesang ins Brautgemach zu begleiten und ihm dort eine stark gewürzte Weinsuppe („l'ofa“, Waadt) ans Bett zu bringen.

Meist sind aber mit der „guldigen Nacht“ die Hochzeitsfeierlichkeiten noch nicht beendet. Die folgenden Tage werden benutzt, um die *Nachhochzeit* zu feiern. Bis zum nächsten Sonntag geht die Neuvermählte in ihrer Jungfrauenkleidung einher, erst dann setzt sie sich den Schmuck der Frau, die weiße Haube, auf (daher „unter die Haube kommen“) und geht mit ihrem Manne in die Kirche.

### C. TOD UND BEGRÄBNIS

1. *Das Sterben*. Den bevorstehenden Tod eines Menschen will man an allen möglichen Vorzeichen erkennen. Geht ein Kranker seinem Ende entgegen, „gohts mitem hintenabe, isch Matthei am letschte, macht er am Usläbe, lütets em gly zäme“ usw., so holt man den Pfarrer. Dieser nimmt ihm in katholischen Gegenden die Beichte ab und gibt ihm die letzte Ölung. Unmittelbar vor dem Tode wird noch eine Römerkerze (d. h. eine vom Papst gesegnete Kerze) angezündet und um das Bett, den Mund und die Nase des Sterbenden geführt; man verwehrt so dem Bösen den Zutritt. Um das Haus herum läutet man zu demselben Zwecke mit einem Römerglöcklein (Sempach). Dem Sterbenden gibt man ein Sterbekreuz in die Hand (Unterwalden). Manche Leute sterben besonders schwer, so die Freimaurer, die Hexen, oder wer ein „doppeltes Herz“ hat. Auch heißt es, auf